

Beteiligte Ämter	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum
	- I -	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>11.11</i>						

SITZUNGSVORLAGE DER VERWALTUNG

Freiwillige Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren
hier: Anpassung der Richtlinie

an	Datum	TOP	Genehmigt	Abgelehnt	Kennn.	ja	nein	Enth.	Bürgermeister / Datum
Ortsbeirat									
Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss	12.11.2009	8							<i>[Handwritten Signature]</i> <i>11.11.09</i>
Bau- und Umweltausschuss									
Finanz- und Wirtschaftsausschuss									
Hauptausschuss									
Gemeindevertretung	14.12.2009								<i>[Handwritten Signature]</i> <i>16.11.09</i>

In den Sitzungen des Kultur-, Sozial- und Jugendausschusses am 04.09.2008 sowie der Gemeindevertretung am 29.09.2008 wurde die anliegende Richtlinie für Freiwillige Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren beschlossen. Eine Anpassung wegen Härtefallregelungen erfolgte bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2009.

Zwischenzeitlich wurden den Eltern von der Gemeinde freiwillige Zuschüsse in Höhe von ca. 70 % bewilligt und ausgezahlt, so dass der Elternanteil an den Betreuungskosten bei ca. 30 % liegt.

Für betreute Kinder in Krippen hat der Kreis Stormarn bisher bereits Geschwisterermäßigung gewährt. Dies war in der Zuschussrichtlinie der Gemeinde auch berücksichtigt. Für Tagespflege hat die Gemeinde in der Richtlinie die Geschwisterermäßigung pauschal in Höhe von 50 Cent/Betreuungsstunde übernommen, um eine Gleichbehandlung Krippe/Tagespflege zu erreichen.

Rückwirkend zum 01.01.2009 gewährt der Kreis Stormarn nun auch Geschwisterermäßigungen für Kinder in Tagespflege.

Um eine Doppelförderung durch Kreis/Gemeinde deutlich auszuschließen, ist es erforderlich die Richtlinie der Gemeinde zum Thema Geschwisterermäßigung „Tagespflege“ anzupassen. Der pauschale Aufschlag von 50 Cent/Betreuungsstunde kann in der Richtlinie der Gemeinde künftig entfallen. Es entstehen damit auch keine geringfügigen Restbeträge, die über die Pauschale noch von der Gemeinde zu berechnen und auszuzahlen wären.

Änderungsvorschlag für Punkt 6 der Richtlinie:

Bisherige Fassung (nur Teilbereich Tagespflege):

„6.

Geschwisterkinder:

Tagespflege:

Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel für den Bereich einkommensabhängige Förderung/Ermäßigung finden keine Anwendung.

„Geschwisterermäßigung“: Der Zuschussbetrag erhöht sich um 0,50 Euro für jedes weitere betreute Kind bis zu einer maximal 100%igen Förderung.“

Vorschlag neue Fassung: (nur Teilbereich Tagespflege)

„6.

Tagespflege:

Anträge auf einkommensabhängige Förderung von Kindern in Tagespflege können beim Kreis gestellt werden.

Geschwisterkinder:

Anträge auf einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung für Kinder in Tagespflegebetreuung können beim Kreis Stormarn gestellt werden.“

Beschlussvorschlag für den KSJA:

Der Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge die Richtlinie entsprechend der Anlage mit Wirkung zum 01.01.2010 beschließen.

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie entsprechend der Anlage mit Wirkung zum 01.01.2010.

- Bisher -

Richtlinie der Gemeinde Oststeinbek zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren in Tagespflegestellen und in Krippen

1. Gefördert werden die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Oststeinbek, die ein oder mehrere Kinder mit einem Lebensalter von unter 3 Jahren bei einer geeigneten Tagespflegestelle oder in einer Krippe betreuen lassen.
2. Anträge:
Tagespflege:
Die Eltern stellen gemeinsam mit der Tagespflegestelle einen Antrag auf Förderung der Betreuungskosten.
Der Zuschussbetrag wird monatlich direkt an die Tagespflegestelle überwiesen.
Überzahlungen sind zu erstatten.
Krippe:
Antragsteller für die Kostenübernahme sowie für eine mögliche Einstufung in die Sozialstaffel sind die Erziehungsberechtigten.
3. Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. (z.B. Änderung des Betreuungsumfanges, Umzug in eine andere Wohnortgemeinde)
4. Die Erforderlichkeit der Unterbringung ist Anfangsvoraussetzung und entsprechend nachzuweisen (Bspw. Berufstätigkeit, Schule, Ausbildung, Studium, soziale Härtefälle)
5. Die Förderung beträgt ca. 70% der nachgewiesenen Betreuungskosten, d.h. der Finanzierungsanteil der Eltern beträgt ca. 30%. Der Mittagstisch ist von den Eltern selbst zu tragen und nicht im Förderbetrag enthalten. Der pauschalierte Stundenbetrag wird jährlich neu ermittelt und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung festgelegt.
6. Geschwisterkinder:
Tagespflege:
Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel für den Bereich einkommensabhängige Förderung/Ermäßigung finden keine Anwendung.
„Geschwisterermäßigung“: Der Zuschussbetrag erhöht sich um 0,50 Euro für jedes weitere betreute Kind bis zu einer maximal 100%igen Förderung.
Krippe:
Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel finden Anwendung.
Die Berechnung für die Einstufung in die Sozialstaffel wird von der Verwaltung vorgenommen.
Die Krippe (z.B. Kita in Hamburg) rechnet die Differenz direkt mit dem Kreis Stormarn ab.
„Geschwisterermäßigung“: Der zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um weitere 70%. Ab dem 3. Kind wird 100 % gefördert.
7. Weitergewährung der Zuschüsse nach der Vollendung des 3. Lebensjahres:
Bekommt ein Kind ab dem 3. Lebensjahr keinen Elementarplatz in einem Kindergarten angeboten, kann das Kind bei der Tagespflegestelle/Krippe verbleiben und erhält weiterhin den bewilligten Zuschuss.
8. Die Förderung ist freiwillig. Mögliche öffentliche Förderungen anderer Träger (bspw. des Kreises Stormarn nach SGB) sind von den Erziehungsberechtigten vorrangig zu beantragen und werden auf die freiwillige Förderung der Gemeinde Oststeinbek angerechnet.

// Diese Richtlinie tritt zum **1.1.2009** in Kraft. //

Beschluss: KSJA 04.09.2008/GV 29.09.2008
GV 15.12.2008

- Neu -

Richtlinie der Gemeinde Oststeinbek zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren in Tagespflegestellen und in Krippen

1. Gefördert werden die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Oststeinbek, die ein oder mehrere Kinder mit einem Lebensalter von unter 3 Jahren bei einer geeigneten Tagespflegestelle oder in einer Krippe betreuen lassen.
2. Anträge:
Tagespflege:
Die Eltern stellen gemeinsam mit der Tagespflegestelle einen Antrag auf Förderung der Betreuungskosten.
Der Zuschussbetrag wird monatlich direkt an die Tagespflegestelle überwiesen.
Überzahlungen sind zu erstatten.
Krippe:
Antragsteller für die Kostenübernahme sowie für eine mögliche Einstufung in die Sozialstaffel sind die Erziehungsberechtigten.
3. Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. (z.B. Änderung des Betreuungsumfanges, Umzug in eine andere Wohnortgemeinde)
4. Die Erforderlichkeit der Unterbringung ist Anfangsvoraussetzung und entsprechend nachzuweisen (Bspw. Berufstätigkeit, Schule, Ausbildung, Studium, soziale Härtefälle)
5. Die Förderung beträgt ca. 70% der nachgewiesenen Betreuungskosten, d.h. der Finanzierungsanteil der Eltern beträgt ca. 30%. Der Mittagstisch ist von den Eltern selbst zu tragen und nicht im Förderbetrag enthalten. Der pauschalierte Stundenbetrag wird jährlich neu ermittelt und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung festgelegt.
6. Tagespflege:
Anträge auf einkommensabhängige Förderung von Kindern in Tagespflege können beim Kreis gestellt werden.
Geschwisterkinder:
Anträge auf einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung für Kinder in Tagespflegebetreuung können beim Kreis Stormarn gestellt werden.“
Krippe:
Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel finden Anwendung.
Die Berechnung für die Einstufung in die Sozialstaffel wird von der Verwaltung vorgenommen.
Die Krippe (z.B. Kita in Hamburg) rechnet die Differenz direkt mit dem Kreis Stormarn ab.
“Geschwisterermäßigung“: Der zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um weitere 70%. Ab dem 3. Kind wird 100 % gefördert.
7. Weitergewährung der Zuschüsse nach der Vollendung des 3. Lebensjahres:
Bekommt ein Kind ab dem 3. Lebensjahr keinen Elementarplatz in einem Kindergarten angeboten, kann das Kind bei der Tagespflegestelle/Krippe verbleiben und erhält weiterhin den bewilligten Zuschuss.
8. Die Förderung ist freiwillig. Mögliche öffentliche Förderungen anderer Träger (bspw. des Kreises Stormarn nach SGB) sind von den Erziehungsberechtigten vorrangig zu beantragen und werden auf die freiwillige Förderung der Gemeinde Oststeinbek angerechnet.

Diese Richtlinie tritt zum **1.1.2010** in Kraft.